

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeauftraggeber / Agenturen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend **AGB** genannt) regeln die vertraglich Beziehung zwischen Werbeauftraggebern / Agenturen (nachfolgend **Inserenten** genannt) und AdAgent AG (nachfolgend **AdAgent** genannt).

Anderslautende Vertragsbedingungen, insbesondere widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Inserenten, haben nur Gültigkeit, wenn und soweit sie von AdAgent ausdrücklich und in schriftlicher Form akzeptiert worden sind.

2. Geschäftsbesorgungsauftrag

AdAgent fungiert als Service-Plattform, welche Inserate für Printprodukte von Inserenten entgegennimmt und an Verlage zur Publikation weiterleitet.

Diese Leistungen erbringt AdAgent ausschliesslich als Vermittlerin im rechtlichen Sinne. Zwischen dem Inserenten und AdAgent kommt ausschliesslich ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, im Rahmen dessen sich AdAgent verpflichtet, die vereinbarte Tätigkeit ordnungsgemäss und sorgfältig vorzunehmen.

Der Insertionsvertrag kommt hingegen ausschliesslich zwischen dem Verlag und dem Inserenten zustande. Diesem Insertionsvertrag liegen, sofern vorhanden, ausschliesslich die Allgemeinen Vertragsbedingungen des entsprechenden Verlages zugrunde.

Die Hauptleistung von AdAgent besteht demnach im Wesentlichen in der Übermittlung der Buchung der Inserate und aller für die Publikation erforderlichen Informationen an den Verlag. Nicht Gegenstand des Geschäftsbesorgungsvertrages sind alle über eine blosser Übermittlung hinausgehenden Leistungen, dies umfasst insbesondere, aber nicht abschliessend, die Planung und Kostenberechnung von Inseratekampagnen, Verhandlung über Buchungskonditionen, inhaltliche Kontrolle oder Anpassung der Inserate, etc.

3. Vertragsschluss

Die mündliche oder schriftliche Bestellung des Inserenten gilt als Antrag zum Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Der Geschäftsbesorgungsvertrag mit AdAgent kommt mit der Auftragsbestätigung (schriftlich oder mündlich) von AdAgent zustande. Die vorliegenden AGB bilden integrierender Bestandteil des so geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages.

4. Pflichten des Inserenten

Der Inserent trägt dafür Sorge, dass die von ihm an AdAgent zur Weiterleitung zur Verfügung gestellten Informationen, Daten, Dateien und sonstiges Material rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei (insbesondere frei von schädlichen Codes, wie Computerviren, Trojaner oder sonstigen Schadensquellen) und den vertraglichen Vereinbarungen entsprechend übermittelt werden und sich für die vereinbarten Zwecke, insbesondere die jeweilige Darstellung im entsprechenden Umfeld und in der gebuchten Art und Grösse, eignen.

Die Inserate müssen AdAgent rechtzeitig vor Inserateschluss zum gewünschten Publikationsdatum eingereicht werden. Bei nicht ordnungsgemässer, insbesondere nicht fristgerechter, unvollständiger und/oder nicht der technischen Spezifikation entsprechender Übermittlung und bei Inseraten mit nicht ausreichender Kennzeichnung übernimmt AdAgent keine Gewähr für die rechtzeitige Weitervermittlung.

5. Technische Spezifikationen

Die technischen Anforderungen an die zu publizierenden Inserate sind den öffentlich publizierten Vorgaben der Verlage zu entnehmen. Bei Nicht-Standard-Anzeigeformaten ist für die Rechnungsstellung die in der betreffenden Zeitung gemessene Grösse von Trennlinie zu Trennlinie massgeblich. Bei Vollvorlagen und Rahmeninseraten können, abhängig von der Tarifgestaltung des einzelnen Titels, zur Abdruckhöhe 2 mm dazugerechnet werden.

6. Verlegerrechte

AdAgent wird keinerlei Prüfung der ihr vom Inserenten zugestellten Inserate vornehmen, insbesondere wird AdAgent nicht verifizieren, ob diese etwa den inhaltlichen und qualitativen Anforderungen der Verlage entsprechen. Die Verlage sind hingegen berechtigt, Änderungen der Inseratinhalte zu verlangen oder Inserate ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Verlage können aus technischen Gründen für bestimmte Daten vorgeschriebene, aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebundene Inserate, ohne vorherige Benachrichtigung um eine Ausgabe vor- oder zurückverschieben. Die Verlage können Inserate mit der Bezeichnung "Inserat" versehen, um sie vom redaktionellen Teil abzugrenzen. Die Verlage können grundsätzlich über die Platzierung der Inserate bestimmen. Platzierungswünsche des Inserenten können nur unverbindlich entgegengenommen werden.

7. Preise und Zahlungskonditionen

Die Entschädigung der Verlage für die durchgeführten Publikationen ergeben sich aus den jeweils gültigen öffentlich publizierten Preis- und Tariflisten der Verlage. Alle Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Auf Preis-, Leistungs- oder Tarifänderungen der Verlage hat AdAgent keinen Einfluss. Die Verlage haben ihre Forderungen gegenüber den Inserenten an AdAgent abgetreten. Sämtliche Preise der Verlage werden daher dem Inserenten durch AdAgent in Rechnung gestellt. Die Inserenten können somit nur noch mit befreiender Wirkung an AdAgent leisten.

Die Rechnungen sind innert der durch AdAgent bestimmten Frist ab Fakturadatum (Verfalltag) ohne Skontoabzug auf das im Einzahlungsschein festgelegte Konto zu bezahlen. Eine Verrechnung des Inserenten mit eigenen Forderungen gegen AdAgent oder den Verlag ist ausgeschlossen. Die Fakturierung erfolgt grundsätzlich wöchentlich und als Sammelrechnung, sofern keine davon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Bei Zahlungsverzug ist AdAgent berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in der Höhe von 5% auf den Rechnungsbetrag zu erheben, sowie zusätzlich CHF 30.00 an Mahngebühren für jede Mahnung zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8. Ausserordentliches Kündigungsrecht

AdAgent ist berechtigt, den Geschäftsbesorgungsvertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Inserent gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB oder anderweitiger mit AdAgent getroffener vertraglicher Abreden verstösst. Ebenfalls kann AdAgent ohne Ersatzverpflichtungen vom Vertrag zurücktreten, wenn ein Verlag während der Vertragsdauer sein Erscheinen einstellt. Im Falle der ausserordentlichen Kündigung kann AdAgent mit sofortiger Wirkung die Übermittlung der Inserate absetzen. Geschuldete Vergütungen für bereits erfolgte Leistungen bleiben bestehen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten.

9. Geheimhaltung und Datenschutz

Die Vertragspartien behandeln alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Geschäftsbesorgungsvertrages erhalten, vertraulich und machen diese Dritten nicht zugänglich. Diese Pflichten erstrecken sich über die Beendigung des Vertrages hinaus.

Der Inserent wird darüber unterrichtet, dass AdAgent seine Daten in maschinenlesbarer Form speichert, verarbeitet und zum Zwecke der Vertragserfüllung nutzt. AdAgent ist berechtigt, soweit sie sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedient, die Daten weiterzuleiten, sofern dies zur Leistungserbringung erforderlich ist.

10. Haftung und Gewährleistung Inserent

Der Inserent ist für den Inhalt der Inserate verantwortlich. Der Inserent erklärt, die gesetzlichen Bestimmungen, guten Sitten, Vorschriften des avisierten Verlages und Branchenregeln einzuhalten und dafür AdAgent verantwortlich zu sein. Der Inserent gewährleistet, dass er alle zur Publikation des Inserates erforderlichen Rechte besitzt und AdAgent sowie dem jeweiligen Verlag die zur Erfüllung der Übermittlung und Publikation erforderlichen Nutzungsrechte einräumt.

Der Inserent stellt AdAgent sowie deren Organe und Hilfspersonen auf erste Aufforderung hin von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung wettbewerbsrechtlicher, strafrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen entstehen können. Er ist in jedem Fall verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter oder in sonstigen Verfahren anfallende, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Kosten, einschliesslich angemessener Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten, zu übernehmen.

AdAgent kann für die vereinbarten und verbindlich gebuchten Inserate die geschuldete Vergütung des Inserenten vollständig in Rechnung stellen, wenn die Inserate aus Umständen, die der Inserent zu vertreten hat, nicht geschaltet werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Inserate der AdAgent nicht rechtzeitig, fehlerhaft oder falsch gekennzeichnet zur Verfügung gestellt oder nachträglich abgeändert wurden.

11. Haftung und Gewährleistung AdAgent

Aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag haftet AdAgent gegenüber dem Inserenten lediglich für gehörige Auftragserfüllung. AdAgent haftet ausschliesslich für die ordnungsgemässe Weitergabe der Inserate an den jeweiligen Verlag im Rahmen des Geschäftsbesorgungsvertrages. Für allfällige dabei entstandene Schäden haftet AdAgent bis zum Betrag der Gestehungskosten der entsprechenden Inseratpublikation. Jede weitere Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere für indirekte Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn beim Inserenten oder bei Dritten, wird ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für Hilfspersonen und beigezogene Dritte ist generell wegbedungen.

AdAgent haftet im Weiteren weder für die in Anspruch genommene Leistung des Verlages noch wird das Zustandekommen des angefragten Vertragsschlusses mit dem Verlag noch eine Vertragsdurchführung mit diesem durch AdAgent geschuldet.

Der Inserent trägt das Risiko der Übermittlung des Inserates an AdAgent. Werden die Inserate aus Gründen, die AdAgent zu vertreten hat, zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt nicht oder nicht ordnungsgemäss weitergegeben, so ist AdAgent berechtigt und verpflichtet, dies innerhalb angemessener Zeit nachzuholen (Nachbesserung). Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch ein Anspruch auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen. Verweigert AdAgent diese (Nach) Erfüllung oder ist die Nacherfüllung zweimalig fehlgeschlagen oder für den Inserenten unzumutbar, so kann dieser von dem Vertrag zurücktreten.

12. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse höherer Gewalt und andere unverschuldete Ereignisse wie Betriebs-, Verkehrs-, Transport- und Energieversorgungsstörungen, Streiks, Aussperrungen etc. befreien den davon Betroffenen für die Dauer und den Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch dann, wenn die genannten Umstände bei Subauftragnehmern eintreten.

13. Salvatorische Klausel und Änderungsvorbehalt

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine zulässige wirksame Regelung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht und dem damit verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleich ist zu verfahren, wenn eine Regelungslücke vorliegt.

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen einer Form, welche den Nachweis durch Text ermöglicht, wie namentlich Fax und E-Mail. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

AdAgent behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inserenten in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sobald der Inserent nach der Änderung Leistungen von AdAgent in Anspruch nimmt, stimmt er den neuen AGB konkludent zu.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Geschäftsbesorgungsvertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag ist der Sitz von AdAgent.